

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 24. 8. 2016

Nummer 31

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 17. 8. 2016, Anerkennung der „CAMPUS Stiftung für nachhaltige, zukunftsfähige sowie regionale Entwicklung und Bildung“	847
Bek. 5. 8. 2016, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätergesetz (NUN)	844	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
C. Finanzministerium		Bek. 9. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gasunie Transport Services GmbH, Hannover)	847
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 1. 6. 2016, Staatliche Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäterinnen und Straftäter nach dem Siebenten Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	844	Bek. 24. 8. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Luhe im Landkreis Heidekreis	848
21069		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 4. 8. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Grasleben GmbH & Co. KG)	848
Bek. 24. 8. 2016, Ordnung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel	845	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
F. Kultusministerium		Bek. 24. 8. 2016, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung nach dem BImSchG (Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Liebenau)	849
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 24. 8. 2016, Planfeststellung gemäß § 35 KrWG (Fischer GmbH & Co. KG, Eime)	850
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
Erl. 12. 8. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen 78600	845	Bek. 9. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Energieservice Westfalen Weser GmbH, Kirchlegern)	851
I. Justizministerium		Bek. 9. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lammetal Biogas GmbH & Co. KG, Bockenem)	851
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bek. 17. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Regenerative Energien Auetal GmbH & Co. KG)	851
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		Bek. 17. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Regenerative Energien Auetal GmbH & Co. KG)	851
Bek. 12. 8. 2016, Änderung der Satzung der „Stiftung der Familie Wedekind zur Horst“	847	Stellenausschreibung	851

B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätergesetz (NUN)****Bek. d. MI v. 5. 8. 2016
— 35.22-41576-10-13/0 —**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zu Rahmen-Algorithmen zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (NotSan) in Niedersachsen bekannt gemacht.

Im NUN-Projekt wurden im Auftrag des MK und in Mitwirkung der Universität Osnabrück Rahmenkonzepte zur Schulung und Prüfung von NotSan in Niedersachsen erarbeitet. Auf dieser einheitlichen fachlichen Basis wurden mit dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Niedersachsen/Bremen und der Landesarbeitsgemeinschaft RD-Schulen Rahmen-Algorithmen zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von NotSan — insbesondere in den invasiven und erweiterten Versorgungsmaßnahmen — entwickelt. Sie geben durch breiten Fachkonsens den ausführenden NotSan und dem delegierenden ÄLRD Rechtssicherheit und erlauben durch ihre Struktur eine individuelle Anpassung an lokale Notwendigkeiten im Rettungsdienstbereich. Eine jährliche Aktualisierung wird angestrebt.

Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ empfiehlt die Umsetzung der von der Arbeitsgemeinschaft NUN und dem Landesverband ÄLRD Niedersachsen/Bremen erarbeiteten und entsprechend den wissenschaftlichen Fortschritten weiterzuentwickelnden Algorithmen als fachlich konsentierten Rahmen für das rettungsdienstliche Handeln der NotSan in Niedersachsen.

Diese Empfehlungen (Version Jahrgang 2016) können auf der Internetseite des MI unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.mi.niedersachsen.de/download/109570>. Die Empfehlungen der Version 3.1 verlieren damit ihre Gültigkeit.

— Nds. MBl. Nr. 31/2016 S. 844

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Staatliche Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger
Straftäterinnen und Straftäter nach dem
Siebenten Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes****RdErl. d. MS v. 1. 6. 2016 — 103.5-41585-3.1.2 —****— VORIS 21069 —**

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

1. Allgemeines

Dieser RdErl. regelt die staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach dem Siebenten Abschnitt des BtMG.

Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BtMG können die staatliche Anerkennung erhalten, sofern sie die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllen.

Der Träger der Einrichtung muss ein anerkannter Wohlfahrtsverband oder Mitglied in einem solchen Verband oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein. Einrichtungen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können ausnahmsweise anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für die nach Nummer 2.1 vorgeschriebene Behandlung bieten.

Stationäre Selbsthilfeeinrichtungen können in Ausnahmefällen staatlich anerkannt werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen der Nummer 2.2 erfüllen. Selbsthilfeeinrichtungen können keine Anerkennung für die psychosoziale Begleitung Substituierter erhalten.

2. Voraussetzungen

2.1 Die Behandlung i. S. von § 35 Abs. 1 BtMG muss nach einem fachlich begründeten, fachlich anerkannten und nachprüfbar Konzept durchgeführt werden. Sie muss das Ziel haben, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken. Sie muss ferner auf eine psychische und körperliche Stabilisierung sowie auf eine Rehabilitation oder soziale Integration abzielen.

2.2 Die Maßnahme nach Nummer 2.1 wird mit der erforderlichen Anzahl von Fachkräften durchgeführt, deren unterschiedliche fachliche Qualifikation dem erforderlichen multidisziplinären Ansatz entspricht. Die Zahl der Fachkräfte richtet sich nach dem jeweiligen Konzept. In einer ambulanten Einrichtung müssen mindestens zwei hauptberufliche Fachkräfte angestellt sein. Der Verlauf der Maßnahme nach Nummer 2.1 ist fortlaufend zu dokumentieren.

2.3 Für die Durchführung der Maßnahme nach Nummer 2.1 und den Aufenthalt müssen Räume in ausreichender Zahl und mit ausreichender Ausstattung zur Verfügung stehen.

2.4 Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften, Einrichtungen oder öffentlichen Dienststellen muss sichergestellt sein.

2.5 Die unverzügliche Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde über die Aufnahme oder Fortführung sowie über einen Abbruch der Maßnahme nach § 35 Abs. 4 BtMG ist zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Mitwirkung im Rahmen der Anhörung gemäß § 36 Abs. 5 BtMG.

2.5.1 Eine stationäre Maßnahme gemäß Nummer 2.1 gilt spätestens als abgebrochen, wenn die Patientin oder der Patient sich unbefugt länger als sieben Tage aus der Einrichtung entfernt.

2.5.2 Eine ambulante Maßnahme nach Nummer 2.1 gilt als abgebrochen, wenn die Patientin oder der Patient vereinbarte Einzel- oder Gruppengesprächstermine unentschuldig ver säumt, und zwar

- drei Termine innerhalb von zwei Monaten bei täglich oder wöchentlich angesetzten Terminen,
- einen Termin bei zweiwöchentlicher Terminierung.

2.5.3 Das unentschuldigte Fernbleiben ist unverzüglich zu dokumentieren.

2.6 Ist eine Ergänzungs- oder Anschlussbehandlung erforderlich, so muss sichergestellt sein, dass diese Behandlung ohne Unterbrechung eingeleitet werden kann. Soweit erforderlich, muss dabei sichergestellt sein, dass die übernehmende Behandlungseinrichtung staatlich anerkannt ist.

2.7 Die Einrichtung muss bereit sein, sich an Effektivitätsuntersuchungen zu beteiligen.

3. Anerkennung und Anerkennungsverfahren

3.1 Zuständig für die Anerkennung ist das LS.

3.2 Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind die für das Anerkennungsverfahren erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

- das Konzept über die Grundlage und Durchführung der Maßnahme nach Nummer 2.1,
- Angaben über die Dokumentation der Arbeit,
- Angaben über die Kapazitäten für die Durchführung der Maßnahme nach Nummer 2.1,
- Angaben über die Räume für die Maßnahmen,
- Aufstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Angaben zur jeweiligen Qualifikation. Bei Einrichtungen, die keine Belegungszusage eines Sozialleistungsträgers erhalten haben, zusätzlich eine kurze Darstellung ihres Ausbildungsganges (Aus-, Weiter- und Fortbildung, Zusatzausbildung usw.).

Es können Nachweise verlangt werden.

Die Einrichtungen teilen Veränderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, unverzüglich dem LS mit.

3.3 Zusammen mit dem Antrag ist schriftlich die Bereitschaft der Einrichtung zu erklären

- zur Zusammenarbeit mit der Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 BtMG,
- zur Mitwirkung im Rahmen der Anhörung gemäß § 36 Abs. 5 BtMG und,
- den Verpflichtungen dieses RdErl. nachzukommen.

3.4 Das LS hört die entsprechenden Sozialleistungsträger sowie das Gesundheitsamt an, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt, und unterrichtet diese über die getroffene Entscheidung.

4. Führung der Einrichtung

Die Einrichtung muss so geführt werden, dass die zuständigen Behörden überprüfen können, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Dazu gehört, dass die Einrichtung die erforderlichen Auskünfte erteilt, soweit dem nicht die Pflicht zum Schutz von Privatgeheimnissen oder von personenbezogenen Daten entgegensteht.

5. Widerrufsvorbehalt

Das LS behält sich im Anerkennungsbescheid den Widerruf (ganz oder teilweise) vor. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen der Nummer 2 nicht mehr erfüllt sind.

6. Liste der anerkannten Einrichtungen

Eine Liste der anerkannten Einrichtungen sowie deren Ergänzungen und Änderungen werden im Nds. MBl. veröffentlicht.

7. Geltung der Anerkennung

Staatliche Anerkennungen anderer Bundesländer gelten auch in Niedersachsen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

8.2 Die bis zum 31. 12. 2016 in Niedersachsen staatlich anerkannten Einrichtungen bedürfen keiner erneuten Anerkennung.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Träger der Kranken- und Rentenversicherungen in Niedersachsen
die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen
die Konföderation evangelischer Kirchen
das Katholische Büro

— Nds. MBl. Nr. 31/2016 S. 844

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Ordnung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

Bek. d. MWK v. 24. 8. 2016 — 14-01591-HAB-2 —

Bezug: Bek. v. 6. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 271)

Die Anlage der Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 9. 2016 wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:
„Eine einmalige Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist zulässig.“
2. § 5 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Wiederberufungen sind zulässig.“

— Nds. MBl. Nr. 31/2016 S. 845

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen

Erl. d. ML v. 12. 8. 2016 — 106-60150/3-427 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 20. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 752), geändert durch Erl. v. 18. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 761)
— VORIS 78600 —

1. Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 4. 4. 2016 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2.2 wird der 19. Spiegelstrich gestrichen.
 - b) Die bisherigen Spiegelstriche 20 bis 23 werden Spiegelstriche 19 bis 22.
 - c) Nummer 4.4 wird gestrichen.
2. Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2016 wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:
„2.1.3 die Vorplanung, die im Zusammenhang mit den Ausgaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 entstehen.“
 - b) Nummer 2.2.1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund von europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist und eine Genehmigung nicht erteilt wurde.“
 - c) Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der 10. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „der“ wird das Wort „landwirtschaftlichen“ eingefügt.
 - bb) Der 16. Spiegelstrich wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Spiegelstriche 17 bis 22 werden Spiegelstriche 16 bis 21 und wie folgt geändert:
 - aaa) Der neue 16. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— Aufwendungen für die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 oder Abschnitt II Kapitel IV Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2007 Nr. L 204 S. 26; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/355 der Kommission vom 11. 3. 2016 (ABl. EU Nr. L 67 S. 22), soweit die Unternehmen größer als Klein- oder kleine Unternehmen i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) — Agrarfreizellungsverordnung — sind.“

- bbb) Im neuen 17. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Ölmühlen,“ die Worte „soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind,“ eingefügt.
- ccc) Im neuen 18. Spiegelstrich werden die Worte „Gemeinsamen Markt“ durch das Wort „Binnenmarkt“ ersetzt.
- ddd) Im neuen 21. Spiegelstrich wird nach dem Wort „EU-Normen“ der Klammerzusatz „(Umwelt- und Hygienevorschriften)“ eingefügt.
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:
- „4.4 Der dem Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Operationellen Gruppen oder deren Mitgliedern zugrunde liegende Vertrag und der Geschäfts- oder Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.“
- bb) Der Nummer 4.5 wird der folgende Satz angefügt:
- „Es sei denn an anderer Stelle dieser Richtlinie ist etwas anderes bestimmt.“
- cc) Nummer 4.6 erhält folgende Fassung:
- „4.6 Abweichend von Nummer 4.5 können Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 für Investitionen, die das Erzeugnis Milch betreffen, auch eine Förderung erhalten, wenn sie zu den mittelgroßen Unternehmen zählen. Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen oberhalb der mittleren Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. EUR nicht überschreiten.“
- dd) Nummer 4.7.1 erhält folgende Fassung:
- „4.7.1 Die Erzeugerzusammenschlüsse müssen — unabhängig von ihrer Rechtsform — auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Sie müssen von der zuständigen Behörde auf Basis ihres vorgelegten Geschäftsplans förmlich anerkannt werden.“
- ee) Nummer 4.7.2 wird gestrichen.
- ff) Die bisherige Nummer 4.7.3 wird Nummer 4.7.2 und wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 werden das Wort „Zusammenschluss“ jeweils durch das Wort „Erzeugerzusammenschluss“ und das Wort „Zusammenschlusses“ durch das Wort „Erzeugerzusammenschlusses“ ersetzt.
- bbb) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertrag“ die Worte „und der Geschäftsplan“ eingefügt.
- ccc) In Absatz 2 wird das Wort „Zusammenschluss“ durch das Wort „Erzeugerzusammenschluss“ ersetzt.
- gg) In Nummer 4.8 Abs. 1 wird das Wort „Zusammenschlüssen“ durch das Wort „Erzeugerzusammenschlüssen“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Am Ende werden ein Komma und die Worte „sofern es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen handelt“ eingefügt.
- bbb) Es wird der folgende Satz angefügt:
- „Werden überwiegend (> 50 %) Qualitätsprodukte verarbeitet oder vermarktet, können Zuwendungen bis zu **30 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.“
- bb) Es wird die folgende neue Nummer 5.2.3 eingefügt:
- „5.2.3 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.3, bei deren Endprodukt es sich um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt, können Zuwendungen bis zu **20 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, sofern es sich um mittelgroße Unternehmen handelt.“
- cc) Die bisherige Nummer 5.2.3 wird Nummer 5.2.4 und wie folgt geändert:
- Die Worte „oder Kleinbetriebe“ werden durch die Worte „und kleine Unternehmen“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 5.2.4 wird Nummer 5.2.5 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Betriebe“ wird durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
- ee) Die bisherige Nummer 5.2.5 wird Nummer 5.2.6.
- f) Die Nummern 6.3 und 6.4 erhalten folgende Fassung:
- „6.3 Aufträge sind grundsätzlich gemäß Nummer 3.1.2 ANBest-ELER zu erteilen. Bei einer Gesamtzuwendungssumme von bis zu 50 000 EUR sind Aufträge gemäß Nummer 3.1.1 ANBest-ELER zu erteilen.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger unterliegt den Verpflichtungen zur Information und Öffentlichkeitsarbeit gemäß Anhang III Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 227 S. 18), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. 4. 2016 (ABl. EU Nr. L 115 S. 33). Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.“
- g) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7.4 Satz 3 wird gestrichen.
- bb) In Nummer 7.5 Satz 2 wird das Wort „Bewertungskriterien“ durch das Wort „Auswahlkriterien“ ersetzt.
- cc) In Nummer 7.7 wird die Angabe „ANBest-P“ durch die Angabe „Nummer 6 ANBest-ELER“ ersetzt.
- dd) Nummer 7.8 erhält folgende Fassung:
- „7.8 Sanktionen
- Es wird die teilweise oder vollständige Aufhebung der Bewilligung sowie die Kürzung und Sanktionierung der Mittel nach Artikel 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 der Kommission vom 14. 12. 2015 (ABl. EU Nr. L 329 S. 1) vorbehalten. Soweit gegen Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstoßen wird, wird ebenfalls eine Sanktionierung nach Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen

im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48), vorbehalten. Gleiches gilt für die Rückforderung bereits gezahlter Mittel nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

Bei schwerwiegenden Verstößen, der Vorlage falscher Nachweise oder unterlassener Übermittlung erforderlicher Informationen wird der Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis nicht nur abgelehnt oder die Mittelzuweisung vollständig aufgehoben, sondern die Antragstellerin oder der Antragsteller werden darüber hinaus im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Kalenderjahr von Vorhaben nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgeschlossen.“

h) Die Anlage wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird nach dem ersten Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:

„— Investitionen im Erzeugnisbereich ‚Milch‘ 20“.

bb) Die Fußnote 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gemäß“ werden die Worte „Anhang I, Artikel 2 der“ eingefügt.

3. Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2016 wie folgt geändert:

In Fußnote 2 der Anlage wird die Angabe „Osterode am Harz,“ gestrichen.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 845

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Stiftung der Familie Wedekind zur Horst“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 8. 2016 — 11741-W 10 —

Mit Schreiben vom 10. 8. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung der Familie Wedekind zur Horst“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die unmittelbare, freiwillige, einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützung aller Mitglieder der Familie Wedekind zur Horst bei Hilfsbedürftigkeit, die Wahrung und Förderung des Zusammenhalts der Mitglieder der Familie Wedekind zur Horst durch Veranstaltung von Familientagungen sowie durch laufende Mitteilungen über Geschehnisse und Veränderungen im Leben von Familienmitgliedern, die Erforschung der Geschichte der Familie Wedekind zur Horst durch Sammlung von Urkunden und Dokumenten, die im Familienarchiv der Stiftung verwaltet werden und deren Veröffentlichung und die Förderung und finanzielle Unterstützung von Einrichtungen und Körperschaften, die sich mit der Erforschung von Herkunft, familiärem Umfeld und gesellschaftlich relevanter Tätigkeit (Politik, Wirtschaft, Kultur und Kunst) von Mitgliedern der Familie Wedekind zur Horst befassen, die einen besonderen Einfluss auf das gesellschaftliche, politische und kulturelle Leben ihrer Zeit hatten.

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 847

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „CAMPUS Stiftung für nachhaltige, zukunftsfähige sowie regionale Entwicklung und Bildung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 17. 8. 2016

— ArL LG06-11741/509 —

Mit Schreiben vom 17. 8. 2016 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 7. 2016 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „CAMPUS Stiftung für nachhaltige, zukunftsfähige sowie regionale Entwicklung und Bildung“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Belangen der Kunst und Kultur sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes, der Wissenschaft und Forschung, der artgerechten Tierzucht und -haltung, der Pflanzenzucht sowie Altenhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

CAMPUS Stiftung für nachhaltige, zukunftsfähige sowie regionale Entwicklung und Bildung
Wichernstraße 34
21335 Lüneburg.

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 847

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gasunie Transport Services GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 9. 8. 2016

— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0009 —

Die Firma Gasunie Transport Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, beabsichtigt, auf dem Gebiet der Gemeinde Steyerberg im Landkreis Nienburg eine ca. 140 m lange Verbindungsleitung (DN 400/PN 84, Stahl) zwischen der Station Vogtei und der Leitung Nr. 44 der Erdgas Münster zu verlegen. Die Rohrleitung ist für den Transport von Erdgas (H-Gas) vorgesehen. Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. 3 Monate.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 847

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Luhe
im Landkreis Heidekreis**

**Bek. d. NLWKN v. 24. 8. 2016
— 62023-03-59-48 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Heidekreis, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Luhe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 7. 2016 (BGBl. I S. 1839), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Bispingen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 848

**Die Anlage ist auf den Seiten 852/853
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Biogas Grasleben GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 8. 2016
— BS 16-013 —**

Die Firma Biogas Grasleben GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 16, 38368 Grasleben, hat mit Antrag vom 13. 7. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der vorhandenen Biogasanlage bei Grasleben beantragt.

Die Änderung umfasst die Erneuerung der Tragluftfoliendächer der Behälter Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager. Außerdem wird in einem neuen Technikgebäude ein zusätzliches BHKW (BHKW-Motor) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 834 kW errichtet. Für den flexiblen Umgang mit Energie und Wärme werden ein 400 m³-Warmwasserspeicher sowie zwei PTH-Module (PTH = Power to Heat) errichtet.

Die Biogasanlage ist gemäß Nummer 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren wird abweichend von der Einstufung der 4. BImSchV in Anwendung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates — Seveso-III-Richtlinie — in der derzeit geltenden Fassung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die geänderte Biogasanlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 31. 8. bis zum 30. 9. 2016

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Samtgemeinde Grasleben, Raum E04, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben,

Einsichtsmöglichkeit:

montags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,

und nach telefonische Vereinbarung.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **14. 10. 2016**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, den 29. 11. 2016, 10.00 Uhr,
Samtgemeinde Grasleben,
Ratssaal,
Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 848

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung
nach dem BImSchG
(Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord
GmbH & Co. KG, Liebenau)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 24. 8. 2016
— H906005223-H-50-111 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Am Recyclingpark 12, 31619 Liebenau, mit Entscheidung vom 13. 4. 2016 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Die wesentlichen Änderungen bestehen in der Errichtung und dem Betrieb einer Restentleerungshalle.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht. In Bezug genommene Antragsunterlagen sind gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG nicht veröffentlicht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 25. 8. bis 7. 9. 2016 (einschließlich)

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;

- im Rathaus der Samtgemeinde Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau, I. Stock, vor Zimmer 12,
montags bis mittwochs von 8.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05023 290,
öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des **7. 9. 2016** gilt der Bescheid gegenüber Einwenderinnen und Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom **25. 8. bis 7. 10. 2016** (einschließlich) kann der vollständige Genehmigungsbescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim GAA Hannover schriftlich angefordert werden.

Der vollständige Genehmigungsbescheid inklusive der Bezeichnung des maßgeblichen BVT-Merkblattes ist gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Vierten Abschnitt der 9. BImSchV.

Hinweis:

Für Personen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind öffentlich-rechtliche Rechtsbehelfe gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG ausgeschlossen.

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 849

Anlage

Genehmigungsbescheid

I. Entscheidung

1. Gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.8.1.1 (G), 8.8.2.1 (G/E) sowie Nr. 8.12.1.1 (E/G) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV wird der Firma

**Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord
GmbH & Co. KG,
Am Recyclingpark 12,
31618 Liebenau,**

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße: Am Recyclingpark 12
Postleitzahl und Ort: 31619 Liebenau
Gemarkung: Liebenau
Flur: 13
Flurstück: 115/60.

2. Im Einzelnen wird genehmigt:

- Errichtung und Betrieb einer Restentleerungshalle (BE 130)
- Reduzierung des Füllvolumens des Abfalllagerbehälters TL-B1000 von max. 1.000 m³ auf max. 850 m³
- Erhöhung des bisher gedrosselten max. Füllvolumens der Abfalllagerbehälter TL-B100 bis 120 (BE 120) von je max. 240 m³ auf max. 300 m³ (+ 180 m³)
- Erhöhung der max. Lagerkapazitäten innerhalb BE 130:
Mulde 1, 2 von max. 27 m³ auf max. 42 m³ Sammlung Reinigungsreste
Mulde 3 max. 50 m³ feste Stoffe/Abfälle
IBC-Behälter 50 m³
Gedeckelte Containermulde feste Abfälle 40 m³
- Nutzung des vorhandenen Stahlsilos 30 m³
- Ansatz-/Lagerbehälter Kalkmilch (CL-B72) 35 m³
- Reduzierung Carbid-schlamm-Behälter CL-B70 (BE 360) von max. 70 m³ auf max. 40 m³
- Umnutzung eines bisherigen Büroraums in Messlabor

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle auf max. 2.527 t und/oder für nicht gefährliche Abfälle auf max. 3.771 t.
 - 3. Die Anlagenkapazität von 300 t/Tag (9.125 t/Monat) Flüssigabfälle bleibt unverändert erhalten.
 - 4. Die Antragsunterlagen (Anlage 1*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.
 - 5. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 1*) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
 - 6. Diese Genehmigung erlischt für alle Anlagenteile dieses Bescheides, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wurden.
 - 7. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
 - 8. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung des Landkreises Nienburg ein.
 - 9. Diese Genehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 WHG zur Errichtung einer Restentleerungshalle und Aufstellung mobiler Aktiv-Kohlefilter-Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Weser (Flurstück 115/60, Flur 13, Gemarkung Liebenau, UTM 32N-Koordinaten: Ostwert: 507715 Nordwert: 5827630) ein.
 - 10. Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser nach § 8 WHG liegt vor. Das wasserwirtschaftliche Erlaubnisverfahren wird von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg gesondert bearbeitet.
- Die grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit des wasserrechtlichen Antrages wird bestätigt.
- 11. Weitere bisher für die Anlage erteilte Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderung erfahren.
 - 12. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.
 - 13. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des parallel beim Landkreis Nienburg eingereichten wasserrechtlichen Antrags nach § 8 WHG wird bestätigt.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lisholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Planfeststellung gemäß § 35 KrWG (Fischer GmbH & Co. KG, Eime)

Bek. d. GAA Hannover v. 24. 8. 2016
— H 000012721 —

Der Firma Fischer GmbH & Co. KG, Schachthof 1, 31036 Eime, ist auf ihren Antrag vom 3. 3. 2014 mit Datum vom 26. 7. 2016 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Deponie Am Osterholz/Betheln) erteilt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt ge-

macht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Abschnitten II und III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

vom 31. 8. bis 13. 9. 2016 (einschließlich)

- bei der Samtgemeinde Gronau, Fachbereich 3, Zimmer 19, Am Markt 3, 31028 Gronau,
montags und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr und
donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache;
- bei der Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen,
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und
dienstags und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr,
und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache

öffentlich aus und kann dort (sowie zusätzlich im Internet des GAA Hannover unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 13. 9. 2016 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 850

Anlage

Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Deponie Am Osterholz/Betheln) zur Deponierung von Abfällen

I. Entscheidung

1. Gemäß § 35 Abs.2 KrWG wird hiermit der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage (Deponie Am Osterholz/Betheln) festgestellt.
2. Der festgestellte Plan besteht aus den in Anlage 1*) aufgeführten Unterlagen.
3. Die Deponie ist als Deponie der Deponieklasse I (DK I) gemäß DepV eingestuft. In ihr dürfen Abfälle entsprechend dem Annahmekatalog eingelagert werden.
4. Die unter Abschnitt II niedergelegten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung des Planes zu beachten.
5. Die im Verfahren vorgebrachten Einwände sind in dem sich aus Abschnitt II ergebenden Umfang berücksichtigt worden. Sie werden im Übrigen zurückgewiesen. Zur Erläuterung wird auf Abschnitt IV verwiesen.
6. Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Energieservice Westfalen Weser GmbH, Kirchlingern)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 9. 8. 2016
— HP-16-010-01-11.5 —**

Das Unternehmen Energieservice Westfalen Weser GmbH, Bahnhofstraße 40, 32278 Kirchlingern, hat mit Schreiben vom 5. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (BHKW) am Standort 31840 Hessisch Oldendorf, Gemarkung Hessisch Oldendorf, Flur 8, Flurstücke 133, 134, 135, 136, 137 und 158/2, beantragt. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) soll von 3,375 MW auf 5,51 MW erhöht werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 851

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Lammetal Biogas GmbH & Co. KG, Bockenem)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 9. 8. 2016
— HI-16-008-01-11.5 —**

Das Unternehmen Lammetal Biogas GmbH & Co. KG, Knackstedts Kamp 5, 31167 Bockenem, hat mit Schreiben vom 6. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (BHKW) am Standort 31167 Bockenem, Gemarkung Groß Ilde, Flur 1, Flurstück 268/1, beantragt. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) soll von 1,165 MW auf 2,33 MW erhöht werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 851

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Regenerative Energien Auetal GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 17. 8. 2016
— SHG-16-013-01-11.5 —**

Das Unternehmen Regenerative Energien Auetal GmbH & Co. KG, Rolfshagener Straße 46 a, 31749 Auetal, hat mit Schreiben vom 9. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß

den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer bereits nach Baurecht genehmigten Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (BHKW) am Standort 31749 Auetal, Rolfshagener Straße (Schulgelände), Gemarkung Rolfshagen, Flur 7, Flurstück 59/8, beantragt. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) soll von 0,5 MW auf 1,2 MW erhöht werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 851

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Regenerative Energien Auetal GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 17. 8. 2016
— SHG-16-014-01-11.5 —**

Das Unternehmen Regenerative Energien Auetal GmbH & Co. KG, Rolfshagener Straße 46 a, 31749 Auetal, hat mit Schreiben vom 9. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage um eine weitere Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (BHKW) am Standort 31749 Auetal, Rolfshagener Straße, Gemarkung Rolfshagen, Flur 3, Flurstücke 38/6, 38/7, 42/13, 42/14 und 53/3, beantragt. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) soll von 1,1 MW auf 1,7 MW erhöht werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 851

Stellenausschreibung

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI)** sucht für die Ausbildungsverwaltung in Braunschweig zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Ausbildungsreferentin oder einen Ausbildungsreferenten
(unbefristet, EntgeltGr. 10 TVöD, ggf. BesGr. A 11)

und

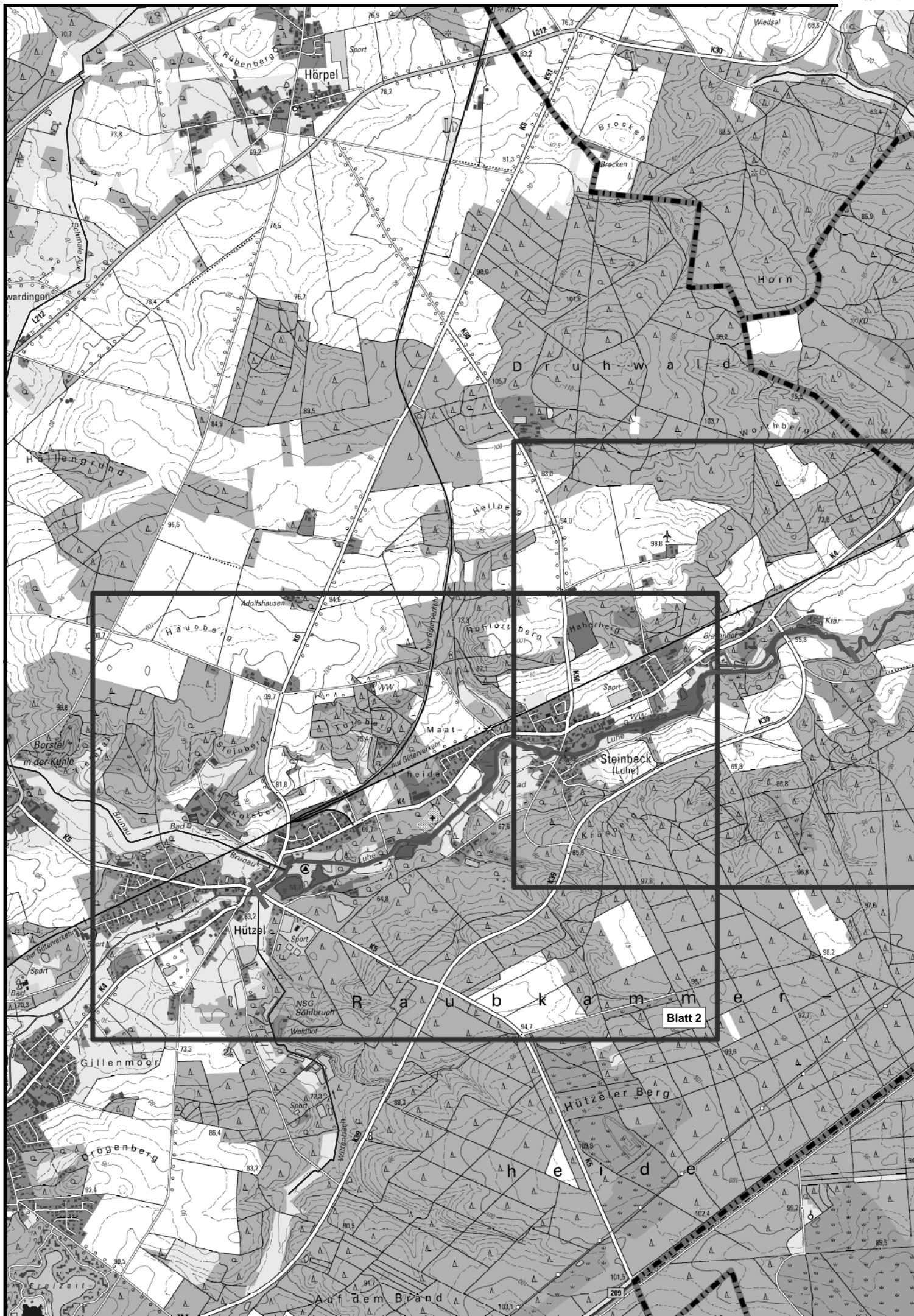
eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter
der zuständigen Stelle (BBiG)

(50 %-Stelle, unbefristet, EntgeltGr. 10 TVöD, ggf. BesGr. A 11)

Detailinformationen zu den Ausschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite www.nsi-hsvn.de unter der Rubrik Job-Börse.

Die Bewerbungsfrist endet am **12. 9. 2016**.

— Nds. MBL Nr. 31/2016 S. 851





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Luhe im Landkreis Heidekreis Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 24.08.2016
Az: 62023-03-59-48

Legende

-  Luhe
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Luhe
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016  LGLN “.

Aufgestellt: Verden, 24.06.2016

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten